

Gericht: VG München
Aktenzeichen: M 11 K 06.4129
Sachgebiets-Nr. 1023

Rechtsquellen:

Art. 16 Richtlinie 92/43 EWG;

§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG;

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG;

§ 43 Abs. 8 BNatSchG;

§ 61 BNatSchG;

Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV

Hauptpunkte:

Braunbär;

*****.

Grundrecht auf Naturgenuss

Leitsätze:

Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV gewährt kein Grundrecht dahin, dass natur- und artenschutzrechtlich geschützte Tiere der Natur nicht entnommen werden dürften

Urteil der 11. Kammer vom 31. Mai 2007

M 11 K 06.4129

Verkündet am 31. Mai 2007
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)
Urkundsbeamter
des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München

.....

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** ** *****
***** ** ***** ,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte ***** ** *****
***** ** *****

gegen

***** *****
***** *****
***** ** *****
***** *****
***** ** *****

- Beklagter -

wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Berberich,
den Richter am Verwaltungsgericht Stadlöder,
den Richter am Verwaltungsgericht Schmeichel,
den ehrenamtlichen Richter ***** ,
die ehrenamtliche Richterin *****

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2007

am 31. Mai 2007

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom *** Juni 2006.

Diese Allgemeinverfügung hatte den Braunbären (*ursus arctos*) "JJ 1" (genannt *****), den ersten frei lebenden Braunbären in Bayern seit 170 Jahren, zum Abschuss freigegeben, nachdem wochenlange Versuche, den Bären lebend zu fangen, erfolglos geblieben waren. Zum Zweck des Abschusses des natur- und artenschutzrechtlich geschützten Tieres (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b) aa) und Nr. 11 Buchst. b) Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Richtlinie Nr. 92/43 EWG) hatte die Allgemeinverfügung Ausnahmen und Befreiungen von einschlägigen Bestimmungen des Natur- und Artenschutzrechts (insbesondere vom Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) erteilt und dies mit der Notwendigkeit begründet, die Bevölkerung zu schützen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe der Allgemeinverfügung Bezug genommen.

Nach dem Abschuss des Bären am 26. Juni 2006 gegen 4.50 Uhr legte der Kläger mit Schriftsatz vom 26. Juni 2006 als "Bürger Bayerns und als Organ der Rechtspflege" Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung ein und verlangte deren Aufhe-

bung sowie die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit. Wegen der Einzelheiten wird auf den genannten Schriftsatz des Klägers und seine ergänzenden Schriftsätze vom 26. Juni 2006 und 29. Juni 2006 Bezug genommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom *** September 2006 wies die Regierung von Oberbayern den Widerspruch des Klägers als unzulässig zurück. Die Allgemeinverfügung verletze den Kläger offensichtlich nicht in seinen Rechten.

Mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2006 erhob der Kläger Klage und beantragte sinngemäß:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom *** Juni 2006 über die Freigabe des Abschusses des Braunbären "JJ 1" (genannt *****) in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Regierung von Oberbayern vom *** September 2006 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die angegriffene Abschussverfügung (Allgemeinverfügung) und der vollzogene Abschuss des Bären rechtswidrig waren.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Zur Begründung führte der Kläger im Wesentlichen zunächst aus, die Allgemeinverfügung verstoße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Der Abschuss sei nicht notwendig gewesen, da der Bär Menschen nicht konkret gefährdet habe und er außerdem hätte betäubt und gefangen werden können. Der Jagdtrieb habe Vorrang vor dem Leben des Bären gehabt. Die Naturschutzverbände seien verfahrensfehlerhaft nicht beteiligt worden. Zudem sei unklar, ob die öffentlich bekannt gemachte Allgemeinverfügung zum Zeitpunkt des Abschusses bereits wirksam gewesen sei. Die begehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschussverfügung sei notwendig, um einer Wiederholung derartigen Geschehens vorzubeugen. Der Kläger sei "sehr wohl"

in seinen Rechten verletzt. Er berufe sich auf sein Grundrecht auf Naturgenuss und Erholung in der freien Natur (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern - BV), wozu auch das Betrachten seltener Wildtiere wie des Bären in der Natur gehöre.

Der Beklagte beantragte mit Schriftsatz seiner Prozessvertretung vom 9. Januar 2007,

die Klage abzuweisen.

Der Klageantrag betreffend die Aufhebung der Allgemeinverfügung sei bereits wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Die Allgemeinverfügung habe sich mit der Tötung des Bären in der Hauptsache erledigt. Für das weitere Begehren, die Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung und des Abschusses festzustellen, fehle es dem Kläger an der Klagebefugnis, da er nicht in seinen Rechten verletzt sei. Der Kläger sei weder Adressat der Allgemeinverfügung noch sonst betroffen. Die berührten natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften dienten lediglich öffentlichen Interessen. Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV vermittle kein Abwehrrecht gegen konkrete Veränderungen in der Natur. Es fehle dem Kläger im Übrigen auch an einem Feststellungsinteresse, da keine konkrete Wiederholungsgefahr bestehe. Ergänzend wies die Prozessvertretung am 22. Mai 2007 auf den im April 2007 der Öffentlichkeit vorgestellten "Managementplan Braunbären in Bayern Stufe 1" hin.

Der Kläger widersprach diesem Vortrag mit Schriftsatz vom 30. Mai 2007. Die einschlägigen Bestimmungen des Natur- und Artenschutzrechts seien vorliegend im Hinblick auf eine Ausnahme oder Befreiung vom Verbot der Tötung des Bären nicht erfüllt gewesen. Der Allgemeinverfügung habe vielmehr eine fachliche Fehleinschätzung der Behörden zu Grunde gelegen. Dürfe der Kläger, der im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung wohne, deren Fehlerhaftigkeit nicht rügen, sei dies ein „Offenbarungseid des Rechtsschutzsystems“. Seines Erachtens hätte der

Beklagte vorliegend zudem (nur) in Form einer Rechtsverordnung und nicht etwa einer Allgemeinverfügung handeln dürfen. Gegen eine Rechtsverordnung sei dem Kläger jedoch der Rechtsweg (Normenkontrollklage nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO oder Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV) offen gestanden. Sein Rechtsschutz dürfe durch die Wahl der Form einer Allgemeinverfügung nicht umgangen werden. Die Allgemeinverfügung habe sich mit ihrem Vollzug (Abschuss des Bären) vor Klageerhebung auch nicht etwa erledigt und bleibe deshalb weiterhin anfechtbar. Seine auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung und des Abschusses des Bären gerichtete Klage sei im Übrigen nicht vom Vorliegen einer Klagebefugnis, also von der Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten, abhängig. Auf den Meinungsstreit hierzu in der juristischen Literatur nehme er Bezug. Unabhängig hiervon ergebe sich seine Klagebefugnis vorliegend aus einer Zusammenschau der Art. 141 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 mit Art. 101 BV. Daraus folge ein ihm zustehendes subjektiv-öffentliches Recht, das streitgegenständliche staatliche Handeln der gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Der verfassungsrechtlich verbürgte Tierschutz bedürfe zu seiner Geltendmachung des zur Klage befugten Anwalts. Schließlich bestehe auch ein Feststellungsinteresse, da der Beklagte eine Wiederholungsgefahr zu Unrecht verneine.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

Der Kläger kann nicht geltend machen, durch die streitgegenständliche Allgemeinverfügung und den Abschuss des Braunbären „*****“ in seinen Rechten verletzt zu sein (Klagebefugnis). Die Klagebefugnis ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage und zwar unabhängig davon, ob der Kläger die Aufhebung der Allgemeinverfügung oder die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung und des Abschusses des Bären begehrt. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Klagebefugnis kommt vorliegend nicht in Betracht.

Weder die streitgegenständliche Allgemeinverfügung noch der Abschuss des Braunbären „*****“ berühren den Kläger in seinen Rechten. Dies gilt auch in Bezug auf den Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang, die jedermann gestattet ist (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV). Diese Verfassungsbestimmung gewährt nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ein jedermann zustehendes Grundrecht (vgl. z.B. VerfGH 3, 2 ff; 4, 206 ff; 7, 59 ff). Es findet dort seine Grenze, wo das gleiche Recht bei anderen verletzt würde oder höhere Interessen der Allgemeinheit es erfordern (VerfGH 21, 197 ff.) und lässt deshalb im Hinblick auf die Gemeinschaftsbezogenheit des Menschen und andere schutzwerte Güter auch Beschränkungen des Grundrechts zu (VerfGH 28, 107 ff).

In seinem Grundrecht aus Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV ist der Kläger allerdings nicht schon dadurch berührt, dass - wie vorliegend - ein bestimmtes Tier der Natur entnommen wird, unabhängig davon, ob dieses natur- und artenschutzrechtlich geschützt ist oder nicht. Denn in der Rechtsprechung ist geklärt, dass Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nur ein Recht auf Genuss der Natur in ihrem jeweiligen Bestand verbürgt,

nicht hingegen auch ein Abwehrrecht gegen (rechtswidrige) Veränderungen der Natur umfasst.

Der vereinzelt gebliebenen Ansicht in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV beinhalte tatsächlich auch ein Abwehrrecht gegen (rechtswidrige) Veränderungen der Natur (VG München, BayVBI 1974, 198 ff; 226 ff; 1975, 421 ff und 425 ff; VG Ansbach, BayVBI 1975, 26 ff; BayVGH, BayVBI 1973, 211 und 1974, 220 ff.) hat bereits der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. Juni 1975 (VGH n.F. 30, 65 ff = BayVBI 1976, 83 ff) widersprochen. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist in seiner grundlegenden Entscheidung vom 27. Oktober 1976 (= VerfGH 29, 181 ff) jener Ansicht entgegengetreten und hat in der Folgezeit wiederholt bekräftigt, dass Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV dem Bürger kein Grundrecht im Sinne eines Abwehrrechts gegen hoheitliche Maßnahmen mit naturverändernder Wirkung gewährt. Weiter hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschieden, dass auch durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Bayerischen Verfassung vom 20. Juni 1984 (GVBI S. 223), das Art. 141 BV in wesentlichen Teilen neu fasste, ein neues Grundrecht im Sinne eines Abwehrrechts gegen hoheitliche Maßnahmen mit naturverändernder Wirkung nicht eingeführt worden ist. Dementsprechend bleibt auch eine bayerische Regelung, die weitere Tierarten (Waschbär, Marderhund, Sumpfbiber, Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe) dem Jagdrecht unterstellt, der verfassungsgerichtlichen Prüfung entzogen (vgl. Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23. 8. 1985 = NVwZ 1986, 631 ff; vom 12. 11. 1985 = BayVBI 1986, 750; vom 7. 2. 1986 = VerfGH 39, 9).

Ein subjektiv-öffentliches Recht, das streitgegenständliche staatliche Handeln der gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen, folgt entgegen der klägerischen Auffassung auch nicht aus einer „Zusammenschau“ einzelner Bestimmungen des Art. 141 BV mit Art. 101 BV. Abgesehen von Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV enthalten die weiteren Bestimmungen des Art. 141 BV (lediglich) „Programmsätze“ und „Staatsziele“, die zwar die öffentliche Hand binden, aus denen aber niemand unmittelbar Rechte herleiten

kann (ständige Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes; vgl. z.B. Entscheidung vom 23. 8. 1985 = NVwZ 1986, 631 ff; VerfGH 34, 103). Dies gilt auch für den durch das Verfassungsreformgesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 38) neu eingefügten Satz 2 des Art. 141 Abs. 1 BV. Dieser Satz, wonach Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt werden, verankert den Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung (vgl. LT-Drs. 13/7436 S.5: Begründung zum Gesetzentwurf), räumt aber weder einzelnen Personen noch Verbänden eine Rechtsstellung oder ein Klagerecht in Bezug auf die Verfolgung dieses Staatsziels ein (vgl. hierzu auch LT-Drs. 15/7945: Gesetzentwurf zur Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände). In seinem Grundrecht aus Art. 101 BV (allgemeine Handlungsfreiheit) ist der Kläger ohnehin weder durch die Freigabe des Bären zum Abschuss noch den Abschuss selbst berührt.

Da der Kläger somit nicht geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein, fehlt ihm die Klagebefugnis, die Voraussetzung für die Zulässigkeit seiner auf Aufhebung der Allgemeinverfügung (vgl. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) gerichteten (Anfechtungs-)Klage ist (§ 42 Abs.2 VwGO). Eine Ausnahme vom Erfordernis der Klagebefugnis ist weder gesetzlich bestimmt noch aus sonstigen Gründen anzunehmen. Insofern unterscheidet sich die Klage des Klägers von der Klage eines Naturschutzverbandes, dem nach näherer Maßgabe des § 61 BNatSchG eine Klagemöglichkeit auch dann zusteht, wenn er nicht in seinen Rechten verletzt ist. Ein Klagerecht des Klägers lässt sich auch nicht etwa unmittelbar dem Recht der Europäischen Gemeinschaften entnehmen. Die Richtlinie 92/43 EWG vom 21. Mai 1992 (ABl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992, geändert durch Richtlinie 97/62 EG vom 27. Oktober 1997 - ABl EG Nr. L 305/42), die in deutsches Recht umgesetzt wurde, sieht in ihrem Art. 16 Abs. 1 Ausnahmen u.a. vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot streng geschützter Tierarten vor. Die Kontrolle über ihren ordnungsgemäßen Vollzug vertraut die Richtlinie allerdings nicht den einzelnen EU-Bürgern an. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten über erteilte Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten alle zwei Jahre der EU-Kommission zu berichten (vgl. Art. 16 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 92/43

EWG). Fehl geht auch der Einwand des Klägers, seinen Rechtsschutz habe der Beklagte dadurch „umgangen“, dass dieser in Form einer Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt) statt einer gebotenen Rechtsverordnung (Rechtsnorm) gehandelt habe. Tatsächlich hätte dem Kläger auch gegen eine Rechtsverordnung der Rechtsweg nicht offengestanden. Die insoweit in Betracht kommende Normenkontrollklage vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof setzt nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO die Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten voraus. Auch die Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof verlangt die Darlegung, dass ein durch die Verfassung gewährleistetes Grundrecht verfassungswidrig eingeschränkt wird (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof - VfGHG). Keine dieser für die Zulässigkeit der genannten Klagen erforderlichen Voraussetzungen vermag der Kläger - wie ausgeführt - zu erfüllen. Abgesehen davon ist die vom Beklagten durch Verwaltungsakt in Gestalt der Allgemeinverfügung getroffene Einzelfallentscheidung schon deshalb nicht zu beanstanden, weil vorliegend eine Ausnahme vom Tötungsverbot des artenschutzrechtlich streng geschützten Bären nicht allgemein durch Rechtsverordnung zugelassen werden durfte (vgl. ausdrücklich § 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG). Schließlich ergibt sich auch aus der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nichts zugunsten des Klägers, weil ihm danach der Rechtsweg nur dann offen stehen muss, wenn er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird.

Entgegen der Auffassung des Klägers bedarf auch seine auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung und des Abschusses des Bären gerichtete Klage einer - hier fehlenden - Klagebefugnis. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei der erhobenen Klage um eine solche eigener Art handelt, wie der Kläger meint, oder um eine solche, die nach § 43 VwGO (Feststellungsklage) oder in Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (Erledigung des Verwaltungsakts im Fall der Anfechtungsklage) zu beurteilen ist. Denn das Gericht folgt der ständigen Rechtsprechung und herrschenden Meinung in der Literatur, wonach die Feststellungsklage - ebenso wie die anderen Klagearten der VwGO - an subjektive Rechte des Klägers, also an

dessen Betroffenheit in seiner eigenen Rechtssphäre, anknüpft und deshalb eine streitschlichtende Funktion erfüllt und nicht etwa eine „bloße Interessentenklage“ sein kann, bei der die gerichtliche Entscheidung lediglich eine Art „Obergutachten“ zu gesellschaftlich relevanten Themen wäre (vgl. statt vieler: Happ in Eyermann, VwGO, Kommentar, 12. Aufl., Rdn 4 zu § 43 VwGO sowie Pietzcker in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, Rdn 28 ff. zu § 43 VwGO jeweils m.w.N.).

Die von den Parteien im gerichtlichen Verfahren ferner aufgeworfenen Fragen, insbesondere dazu, ob sich die Allgemeinverfügung mit ihrem Vollzug (Abschuss des Bären) erledigt habe und ihre gerichtliche Aufhebung deshalb auch wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses nicht mehr verlangt werden könne oder ob ein Feststellungsinteresse in Gestalt einer Wiederholungsgefahr bestehe oder nicht, sind für die Entscheidung nicht mehr erheblich und können offen bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über deren vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 VwGO). Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Berberich

Stadlöder

Schmeichel

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR € 5.000 festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Berberich

Stadlöder

Schmeichel